



DER ARZT ALS VERTRIEBSPARTNER VON NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTELN

Das Ausnutzen der Vertrauensstellung gegenüber Hilfe suchenden Patienten entspricht nicht dem Berufsbild eines Arztes, dem das Wohl der Patienten oberstes Gebot sein sollte. Es ist für viele Patienten oft nicht leicht, von ihm angepriesene Produkte abzulehnen, oder sich eine Bedenkzeit zu erbitten, um eine zweite Meinung einzuholen oder einen Preisvergleich anzustellen.

Zwar kann der Arzt einen Mangel an Vitaminen oder Mineralstoffen messen und Empfehlungen zur Ernährung geben, doch der Handel und somit der Verkauf oder die Vermittlung von Nahrungsergänzungsmitteln ist ihm grundsätzlich in seiner Praxis während der Sprechzeiten nicht gestattet. Der Verkauf von Produkten durch Dritte in der Praxis während seiner ärztlichen Tätigkeit, ist ebenso unzulässig. Allerdings ist es nach einem Urteil des BGH vom 29. Mai 2008 (Az.: I ZR 75/05) einem Arzt gestattet, in den Räumen seiner Praxis gewerblich tätig zu werden, wenn er diese Tätigkeit im Übrigen von seiner freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit in zeitlicher, organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht getrennt hält.

TIPP

Wenn ein Arzt gegen die ärztliche Berufsordnung verstößt, sollte dies auch zum Schutz anderer Patienten bei der jeweils zuständigen Landesärztekammer gemeldet werden. Informieren Sie Ihre Verbraucherzentrale! Wichtig ist, dass sich Patienten nicht vom Arzt zum Kauf und zur Einnahme ganz bestimmter Nahrungsergänzungsmittel überreden lassen. Gegen eine Empfehlung des Arztes zur Ergänzung von Vitaminen und Mineralstoffen bei nachgewiesenen Mangelzuständen ist nichts einzuwenden, doch ist insbesondere Vorsicht geboten, wenn der Arzt auf ein ganz bestimmtes Mittel (oder einen bestimmten Händler) drängt und nur dieses angeblich in Frage kommt.

Gefördert durch:



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Im Internet oder in Katalogen findet man unzählige Angebote von Nahrungsergänzungsmitteln. Verbreitet ist auch der Verkauf auf sogenannten Kaffeefahrten. Diese speziellen Vertriebswege bergen besondere Risiken.

Ein weiterer Vertriebsweg: Einzelne Ärzte verkaufen in ihren Praxen während der Sprechzeit Nahrungsergänzungsmittel oder ähnliche Produkte. Damit verstoßen sie gegen die ärztliche Berufsordnung.

Impressum: © Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. in Kooperation mit den Verbraucherzentralen Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen | Stand Dezember 2017 | Gestaltung: tk-schu:tte



verbraucherzentrale

verbraucherzentrale



Mehr Informationen finden Sie unter www.verbraucherzentrale.de www.klartext-nahrungsergaenzung.de



DAS GESCHÄFT MIT DER GESUNDHEIT

Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln über Internet und Katalog, auf Kaffeefahrten oder beim Arzt

... WORAUF IST BEIM KAUF IM INTERNET UND KATALOG ZU ACHTEN:

Häufig werden Nahrungsergänzungsmittel im Internet angeboten, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Im besten Fall sind sie nur wirkungslos, schlimmstenfalls aber gesundheitsschädlich!

- Vorsicht bei schnellen und unrealistischen Erfolgsversprechen!
- Vorsicht bei Produkten mit unbekanntem Zutaten, die exklusiv über diesen Vertriebsweg angeboten werden!
- Vorsicht bei Empfehlungen in Internetforen! Diese entpuppen sich häufig als getarnte Werbung!
- Wechselwirkungen mit Arzneimitteln sind möglich!
- Vorsicht ist bei Anbietern mit Sitz im Ausland (insbesondere Nicht EU-Ausland) geboten! Sein Recht im Streitfall durchzusetzen ist dadurch erschwert oder gar unmöglich. Waren, die aus dem Ausland verschickt werden, werden in der Regel nicht von der deutschen Lebensmittelüberwachung kontrolliert. Nahrungsergänzungsmittel aus dem Ausland werden in Deutschland unter Umständen als Arzneimittel eingestuft. Ein Import wäre verboten. Der Zoll könnte die Ware beschlagnahmen und dem Besteller kann sogar eine Anzeige drohen.
- Überprüfen Sie das Impressum: Hier müssen Sie Angaben zur Identität des Unternehmens finden. Dazu gehören die Registerangaben, Benennung des Vertretungsberechtigten sowie die ladungsfähige vollständige Postanschrift. Skepsis ist angebracht, wenn nur ein Postfach oder eine Adresse im Ausland angegeben ist. Bei der Inanspruchnahme des Rückgaberechts oder bei Gesundheitsschäden ist eine Rückverfolgung meist sehr schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

- Achten Sie auf den Brutto-Preis (inklusive Mehrwertsteuer) und die Versandkosten oder die Kosten einer Nachnahmegebühr, um sich vor überraschenden Zusatzkosten zu schützen. Nur mit diesen Angaben besteht die Möglichkeit, Produkte auch tatsächlich vergleichen zu können.

Folgende deutschsprachige Angaben zum Produkt müssen, auch im Internet oder Katalog, vor Abschluss des Kaufvertrages unter anderem zur Verfügung gestellt werden:

- die Bezeichnung „Nahrungsergänzungsmittel“,
- das Verzeichnis der Zutaten,
- der Nähr- bzw. Wirkstoffgehalt,
- die Kennzeichnung ggf. vorhandener Allergene,
- die Nettofüllmenge, Anzahl Kapseln,
- Angaben zum Hersteller und Verpacker.

Zudem schreibt die Nahrungsergänzungsmittelverordnung vor, Warn- und Gebrauchshinweise anzugeben.

... NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL AUF KAFFEEFAHRTEN

Die Erfahrungen der Verbraucherzentralen zeigen: Auf Kaffeefahrten wird oft mit aggressiven Verkaufsmethoden und zweifelhaften Wirkungsversprechen geworben. Meist sprechen die Verkäufer gerade ältere Menschen oder Kranke gezielt an, um völlig übertriebene Nahrungsergänzungsmittel zu verkaufen. Oft wird auch mit Tricks und scheinbar positiven Erfahrungen anderer Mitreisender gearbeitet.



Bei Fragen oder Beschwerden zu Nahrungsergänzungsmitteln wenden Sie sich an Ihre Verbraucherzentrale!

... SO KÖNNEN SIE ÜBER INTERNET, KATALOG UND AUF KAFFEEFAHRTEN ABGESCHLOSSENE VERTRÄGE WIDERRUFEN

Verträge, die Sie über Katalog, im Internet oder auf Kaffeefahrten abschließen, können in der Regel widerrufen werden. Die Frist dafür beträgt grundsätzlich 14 Tage. Sie beginnt, wenn der Verkäufer Sie ordnungsgemäß über Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts informiert hat und Sie die Ware erhalten haben. Bei fehlender oder fehlerhafter Information über das Widerrufsrecht beginnt die Widerrufsfrist nicht. Sie können jedoch maximal zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss widerrufen.



ACHTUNG!

Sie müssen Ihren Widerruf ausdrücklich erklären. Die Rücksendung oder Nichtannahme der Ware allein reicht für einen wirksamen Widerruf nicht mehr aus! Der Widerruf sollte möglichst nachweisbar (z. B. mit Einwurf-Einschreiben oder per Fax) erklärt werden, um ihn im Zweifelsfall beweisen zu können. Die Ware muss innerhalb von 14 Tagen nach Absenden bzw. Erklärung des Widerrufs an den Unternehmer zurück gesandt werden.



Lassen Sie sich bei Fragen, wie Sie Verträge widerrufen, möglichst umgehend in Ihrer Verbraucherzentrale rechtlich beraten.